

Duale Hochschule Baden-Württemberg  
Ravensburg

## **Durchführung und Finanzierung von Lehrfahrten und Exkursionen an der DHBW Ravensburg**

– Interne Richtlinie Nr. 3 des Örtlichen Senats der  
DHBW Ravensburg vom 19. Juni 2012 in der Fassung vom  
04. November 2015 –

## Abs. 1.: Begriffsbestimmungen

- 1.1 **Lehrfahrten** dienen der **Durchführung einer internen Lehrveranstaltung** an einem **externen** Standort. Hierbei muss ein **Mehrwert für die Lehre** durch die Standortverlagerung entstehen.
- 1.2 **Exkursionen sind externe Lehrveranstaltungen**. Sie dienen der **ergänzenden** Wissensvermittlung in einem bestimmten Lehrfach oder der **Erweiterung** bzw. **Vertiefung** von Lehrveranstaltungen an der Studienakademie. Das **Exkursionsziel** und das dort spezifisch vermittel- und erfahrbare Wissen, der **spezifische situative Kompetenzzugewinn** stehen hierbei im Mittelpunkt.

## Abs. 2.: Beantragung von Lehrfahrten und Exkursionen

- 2.1 Zur Antragstellung dient das Formular **„Antrag auf Durchführung von Lehrfahrten und Exkursionen“** (Muster im Anhang), zu finden unter:  
[Laufwerk X:\Formulare\Exkursionen\Antrag\\_Lehrfahrten\\_Exkursionen.docx](#).
- 2.2 Es ist darauf zu achten, dass der Name der **Begleitperson(en)** eingetragen wird. Eine Lehrfahrt oder Exkursion, bei der **50 oder weniger Studierende** teilnehmen, muss von **einer** wissenschaftlich qualifizierten Person (haupt- oder nebenamtliche[r] Dozent/Dozentin, Akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter) begleitet werden. Mit Beschluss des Akademischen Senats vom 02.02.2012 (s. Protokoll TOP 4) können Exkursionen auch von Referenten/-innen zur Verbesserung von Studium und Lehre begleitet werden. Bei Lehrfahrten und Exkursionen mit **mehr als 50 Studierenden** können **zwei** Personen als Begleitpersonal mitreisen. Die Begleitperson sollte in der Regel **bei den Fahrten zum und vom Ziel** der Lehrfahrt oder Exkursion **anwesend** sein, um ihrer Aufsichtspflicht Genüge zu tun.
- 2.3 Lehrfahrten und Exkursionen sind in den **offiziellen Vorlesungsplan** aufzunehmen und auszuweisen.
- 2.4 Die **Lernziele** einer Exkursion müssen aus dem beigefügten **Programm** eindeutig hervorgehen und den Kern und damit den wesentlichen Zeitumfang der Exkursion bestimmen. Das Programm ist **mit dem Antrag** und somit **vor der Genehmigung** der Exkursion einzureichen. Sofern die Ziele nicht unmittelbar ersichtlich sind, ist eine ausführliche Begründung zwingend notwendig. Zuständig für den Lehrcharakter der Exkursion ist die jeweilige Begleitperson bzw. die beantragende Studiengangsleitung.

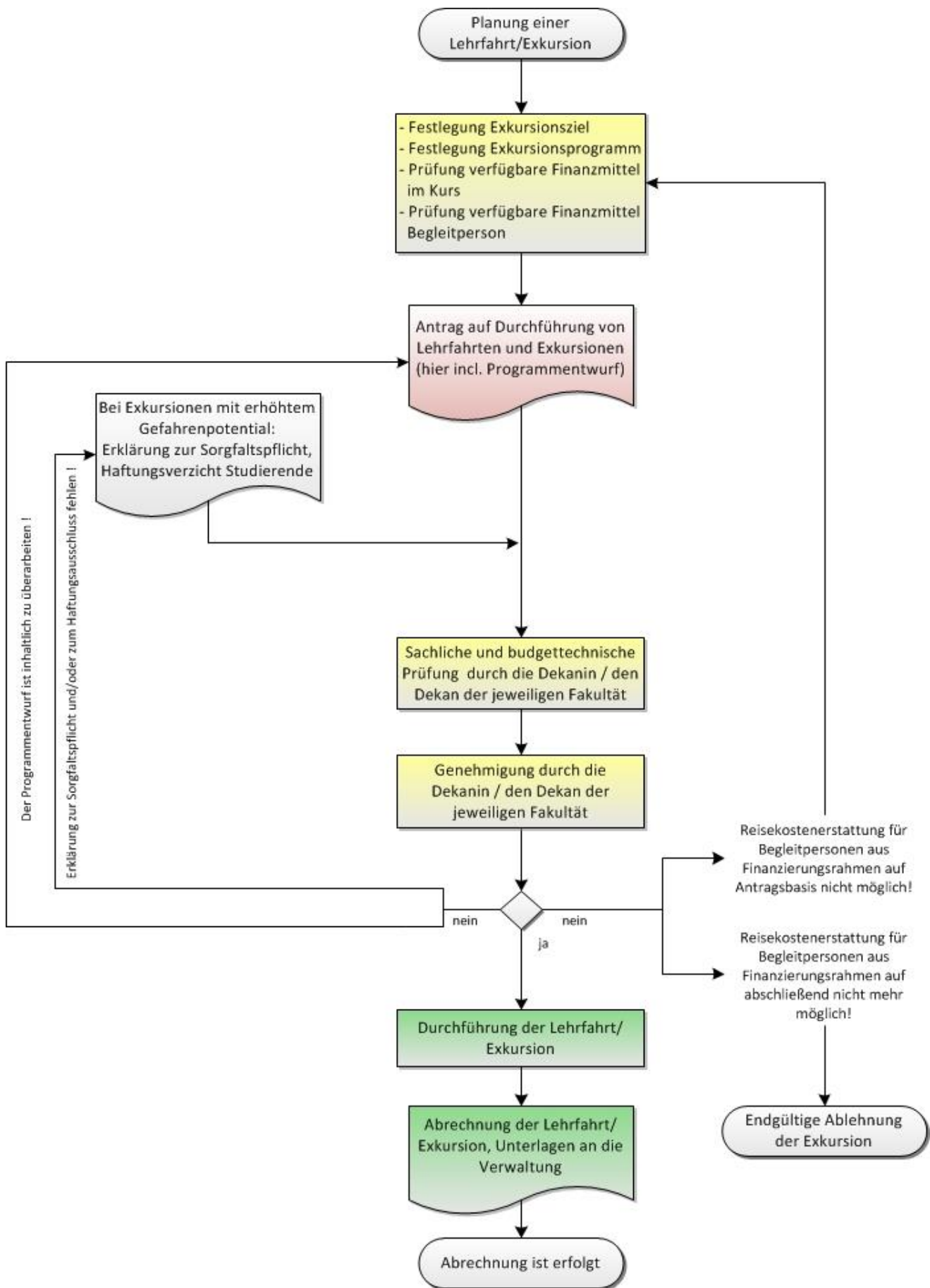
2.5 Die beantragte Lehrfahrt bzw. Exkursion (Antragsmuster im Anhang) wird der **Dekanin/dem Dekan** der zugehörigen Fakultät zur inhaltlichen Prüfung und Genehmigung sowie zur Bewilligung der finanziellen Beihilfe im definierten Rahmen vorgelegt.

2.6 Nach Abschluss der Lehrfahrt oder der Exkursion ist das „**Abrechnungsblatt für Lehrfahrten/ Exkursionen**“ (Muster im Anhang), zu finden unter:

Laufwerk X:\Formulare\Exkursionen\Abrechnung\_Lehrfahrten\_Exkursionen.docx

auszufüllen, von der Studiengangsleitung abzuzeichnen und zusammen mit dem Exkursionsantrag sowie den weiteren erforderlichen Dokumenten (z.B. Angebote) an die **Verwaltung** weiterzuleiten. Dort wird die Exkursionsbeihilfe, soweit eine solche genehmigt worden ist, entsprechend dem noch zur Verfügung stehenden kursspezifischen Finanzierungsrahmen, berechnet und zur Auszahlung gebracht.

2.7 Auf der nachfolgenden Seite ist der Gesamtprozess nochmals in einer grafischen Übersicht zusammengefasst.



### Abs. 3.: Finanzierung von Lehrfahrten und Exkursionen

- 3.1 Entsprechend dem Beschluss des Örtlichen Senats der DHBW Ravensburg vom 04.11.2015 sind **Lehrfahrten** und **Exkursionen grundsätzlich** zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre aus Haushaltsmitteln **förderungswürdig**. Dieser Beschluss und die nachfolgenden Regelungen zur Bezuschussung von Lehrfahrten und Exkursionen wurden auf Anregung der Kommission Qualitätssicherungsmittel der DHBW Ravensburg unter **Mitwirkung** der Vertretung der Studierenden der DHBW Ravensburg sowie ihrer Vertreter im Örtlichen Senat erarbeitet.
- 3.2 Jedem Studierenden wird standardisiert für **drei Studienjahre in Summe** ein **Gesamtbetrag von 150,- €** zur Unterstützung von externen Veranstaltungen aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. \* Eine Unterscheidung in Lehrfahrten und Exkursionen findet bei der Mittelverwendung und der Kostenabrechnung grundsätzlich nicht statt. Dieser Betrag wurde mit den studentischen Mitgliedern der Kommission Qualitätssicherungsmittel auf der Sitzung vom 23.02.2015 abgestimmt. Der Verfügungsbetrag darf ausschließlich bei **curricular eingebundenen Lehrfahrten oder Exkursionen** verwendet werden (s. Punkt 2.3).
- 3.3 Die Verfügungsmittel für Lehrfahrten und Exkursionen werden zur Verwaltungsvereinfachung **kursweise durch die Verwaltung der DHBW Ravensburg bewirtschaftet**. Für jeden Kurs steht somit für die drei Studienjahre in Summe ein Gesamtbetrag von **150,- € x Anzahl der Studierenden des Kurses** zur Verfügung. **Stichtag** zur Festlegung der Bemessungsgrundlage (= Anzahl der Studierenden) ist der **30. November des 1. Semesters**.

#### Beispiel:

Kurs mit 28 Studierenden am 30.11.2016

28 Studierende x 150,- €/Studierender = Finanzierungrahmen für 3 Studienjahre von 4.200,- €

Die Studierendenzahl wird für die entsprechenden drei Studienjahre eingefroren. Übersteigen die Kosten der durchgeführten Lehrfahrt(en) und Exkursion(en) dieses Budget, sind die entsprechenden **Differenzkosten durch die Studierenden** zu begleichen.

#### Beispiel:

- Kurs mit 28 Studierenden am 30.11.2016

- Finanzierungrahmen 4.200,- €

---

\* Für die **Studienjahrgänge 2013/2014 sowie 2014/2015** gelten folgende **Übergangsregelungen**: Studierende der genannten Studienjahrgänge werden mit 100,- €/Studierenden in Summe für die verbleibende Studienzeit unterstützt.

- Kosten Exkursion im 3. Semester 3.100,- €,
- Exkursionsbeihilfe wird bei Vorliegen der sonstigen Rahmenbedingungen ausgezahlt.
  
- Kosten Lehrfahrt im 4. Semester 400,- €,
- Lehrfahrtenbeihilfe wird bei Vorliegen der sonstigen Rahmenbedingungen ausgezahlt
  
- Kosten Abschluss-Exkursion im 6. Semester 4.800,- €,
- Anzahl Studierender im Kurs mittlerweile 27,
- Restbudget verbleibt mit Bezug auf die Situation am 30.11.2016 bei 700,- €.
- Exkursionsbeihilfe wird bei Vorliegen der sonstigen Rahmenbedingungen ausgezahlt.
- Es verbleibt ein ungedeckter Rest von 4.100,- €.
- Individuell zu deckender Anteil/Studierender: 151,85 €

3.4 Zur Konkretisierung der vorstehenden Ausführungen folgen einige Hinweise zur Umsetzung der inhaltlichen **Förderungswürdigkeit** von Lehrfahrten und Exkursionen:

- Zur Verfügung gestellte Mittel für Lehrfahrten und Exkursionen können verwendet werden für
  - Fahrtkosten für die Exkursion (Bus, Bahn, Flug, PKW) sowie
  - **50% der anfallenden Sachkosten.** Hierunter fallen ausschließlich Eintritte, Führungen, sonstige Fahrtkosten vor Ort sowie bei Lehrfahrten auch zugehörige Arbeitsmaterialien. **Andere Verwendungsarten** wie Skripten, Übernachtungskosten, Verköstigungen, anteilige Kosten an Sprachkursen, Bücher u.a. sind **nicht** zulässig!
  
- Bei Fahrten mit dem privaten PKW wird wie folgt abgerechnet:
  - Fahrer x km x 0,25 € + Mitfahrer x km x 0,02 €

Beispiel:

Kurs mit 30 Studierenden, Tagesexkursion 170 km

8 Fahrer x 170 km x 0,25 € + 22 Beifahrer x 170 km x 0,02 € = 414,80 €

- Bei Fahrten mit dem PKW ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrtkosten durch eine angemessene Belegung der Fahrzeuge begrenzt werden.

- Vorträge

Werden **am Exkursionsort** von externen Referenten ergänzend zum Exkursionsgegenstand Vorträge gehalten bzw. Lehrveranstaltungen durchgeführt, können diese im Rahmen eines **Lehrauftrages** vergütet werden. Die Veranstaltung ist in das zur Genehmigung vorzulegende **Exkursionsprogramm** aufzunehmen.

3.5 Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine **individuelle Förderung der Studierenden nicht zulässig** ist, da es sich hier um allgemeine, der Hochschule bzw. der Studienakademie zur Verfügung stehende **Haushaltsmittel** handelt. Lehrfahrten und Exkursionen sind als **Lehrveranstaltungen** allen Studierenden eines Kurses zugänglich zu machen, **die Teilnahme ist obligatorisch** (s. auch TOP 5 des Protokolls des Akademischen Senats vom 14.07.2009). Eine **Teilnehmerquote von  $\geq 75\%$**  wird als hinreichend angesehen, um die Veranstaltung fördern zu können. Dies gilt sowohl für die Fahrtkosten wie auch eventuell zugehörige Sachkosten. Nicht in die Quotenberechnung einbezogen werden dabei sich zum Zeitpunkt der Veranstaltung im Auslandssemester befindliche Studierende.

3.6 Abweichend von Abschnitt 3.5 Satz 2 und 3 kann die Teilnahme an Veranstaltungen mit einem grundsätzlich höheren immanenten Gefährdungspotenzial (z.B. Rafting, Klettergarten u.a.) **nicht** als obligatorisch erklärt werden. Die Teilnahme ist hier jedem Studierenden eines Kurses entsprechend der eigenen persönlichen Risikoeinschätzung freizustellen. Der Begleitperson dieser Veranstaltung obliegt hierbei eine besondere Sorgfaltspflicht (s. auch Zif. 4.1).

3.7 Vergütung von Begleitpersonen

Bei **Lehrfahrten** werden die gehaltenen Stunden der Lehrveranstaltung auf die Deputatsleistung angerechnet bzw. die Lehrveranstaltung entsprechend des Lehrauftrages vergütet.

Bei **Exkursionen** gilt folgende Vergütungs- bzw. Anrechnungsregel:

- Bei Exkursionsbegleitung erhalten hauptamtliche Dozenten/innen eine Deputatsanrechnung von 3/10 der tatsächlichen Zeit bis zu maximal 3 Vorlesungsstunden/Tag.
- Bei Exkursionsbegleitung erhalten Referenten/-innen für Studium und Lehre sowie Akademische Mitarbeiter/-innen eine Anrechnung ihrer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit je Exkursionstag.
- Bei Exkursionsbegleitung erhalten nebenamtliche Dozenten/innen den niedrigsten Satz = 29,- € (max. 5 Stunden pro Tag) für den Betreuungsaufwand. Sonstige Begleitpersonen erhalten pro Exkursion nur die notwendigen Reisekosten nach Landesreisekostengesetz erstattet (s. auch 3.9). Anderslautende Verträge dürfen nicht abgeschlossen werden.

Gemäß Landeshochschulgesetz (Lehrbeauftragte) können Lehraufträge nur an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.

### 3.8. Vergütungen für Begleitpersonen bei Sprachreisen

Bei **Sprachreisen** gelten die entsprechenden Vorschriften. Wird der Sprachunterricht **nicht** von der begleitenden Person (Dozent/Dozentin) durchgeführt (z.B. Sprachschule, Sprachlabor u.a.), gilt die Regelung, dass der begleitenden Person lediglich die **Betreuungszeit außerhalb des Sprachunterrichts** vergütet wird, aber **max. 5 Stunden**. Unterstellt wird hierbei, dass pro Tag max. 8 Stunden externer Sprachunterricht sinnvoll sind.

#### Beispiel 1:

4 Stunden externer Sprachunterricht am Vormittag

Berechnung:

→ 8 Std. max. Unterricht – 4 Std. Unterricht = 4 Std. Betreuung x 29,- € = 116,- €

#### Beispiel 2:

jeweils 3 Stunden externer Sprachunterricht am Vor- und Nachmittag

Berechnung:

→ 8 Std. max. Unterricht – 6 Std. Unterricht = 2 Std. Betreuung x 29,- € = 58,- €

### 3.9. Erstattung von Reisekosten für Begleitpersonen\*\*

Die Erstattung notwendiger Reisekosten erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes. Hierzu steht einem Kurs für die Dauer der drei Studienjahre in Summe ein **Reisekostenbudget in Höhe von insgesamt 1.500,- €** zur Verfügung, das gemeinsam mit den Exkursionsmitteln zu bewirtschaften ist. Darüber hinausgehende Reisekosten müssen aus dem Lehrfahrten-/Exkursionsbudget des Kurses getragen werden. Ansonsten kann bei Ausschöpfung des Reisekostenbudgets für Begleitpersonen die Lehrfahrt/Exkursion nicht genehmigt werden.

### 3.10 Ausnahmeregelung Lehrfahrten Seminarhaus Hohenegg

Findet eine Lehrveranstaltung im Seminarhaus Hohenegg statt, so werden die dabei anfallenden **Fahrtkosten** in Höhe von 10,- € pro Studierenden / Lehrfahrt bezuschusst. Diese Zuschüsse werden **nicht** auf das Lehrfahrten-/Exkursionsbudget des Studiengangs angerechnet. **Reisekosten für Begleitpersonen werden erstattet.** Ansonsten gelten die oben genannten Regelungen für die Durchführung von Lehrfahrten und Exkursionen.

---

\*\* Für die **Studienjahrgänge 2013/2014 sowie 2014/2015** gelten folgende **Übergangsregelungen**: Das Reiskostenbudget für Begleitpersonen wird für den Studienjahrgang 2013/2014 (Planungshorizont 3. Studienjahr) in Summe auf **500,- €** begrenzt. Das Reiskostenbudget für Begleitpersonen wird für den Studienjahrgang 2014/2015 (Planungshorizont 2. und 3. Studienjahr) in Summe auf **1.000,- €** begrenzt.



## Abs. 4.: Versicherungsschutz bei der Durchführung von Lehrfahrten und Exkursionen

4.1 Die **Unfallversicherung** von Studierenden an einer Studienakademie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg richtet sich nach dem siebten Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c). Träger der Versicherung sind für den Bereich der Betriebe bzw. des Ausbildungsträgers die jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften. Für den Bereich der Studienakademie Ravensburg ist die Unfallkasse Baden-Württemberg zuständig.

Der gesetzliche Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die mit der Aus- und Fortbildung an der Hochschule in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Dies betrifft den **regulären** Besuch der Vorlesungen ebenso wie die Teilnahme an **offiziellen**, von der Hochschulleitung genehmigten Hochschulveranstaltungen, d.h. Veranstaltungen, die im Rahmen des Bildungsauftrages der Hochschule von der Leitung als solche angeordnet und unter Aufsicht von Lehrkräften durchgeführt werden (z.B. Lehrfahrten, Exkursionen, Laborarbeiten, Hochschulsport u.a.). Entscheidend ist hierbei immer die Zurechnung der Aktivität zum **organisatorischen und rechtlichen Verantwortungsbereich der Studienakademie**. Die Beaufsichtigung sowie die Weisungs- und Kontrollrechte können auch durch beauftragtes Lehrpersonal (bspw. von Partnerhochschulen) vor Ort wahrgenommen werden (→ schriftliche Bestätigung erforderlich).

Somit unterliegen die Studierenden auch **während einer Lehrfahrt oder Exkursion in der Theoriephase**, die der Aus- und Fortbildung der Studierenden dient, dem **gesetzlichen Unfallschutz**. Eine wissenschaftsbezogene Leitung der Lehrfahrt/Exkursion muss vorhanden sein.

Eine **besondere Sorgfaltspflicht** ist bei Exkursionen mit einem höheren immanenten Gefahrenpotenzial wahrzunehmen (s. auch Zif. 3.4). Hier ist dem Exkursionsantrag eine entsprechende **Zusatzerklärung** der Studiengangsleitung und der Exkursionsteilnehmer beizufügen (Muster im Anhang), zu finden unter:

Laufwerk X:\Formulare\Exkursionen\Erklaerung\_Exkursionen\_Sorgfaltspflicht.docx und

Laufwerk X:\Formulare\Exkursionen\Erklaerung\_Exkursionen\_Studierende.docx

4.2 Tätigkeiten, die dem **privaten** und **eigenwirtschaftlichen** Lebensbereich zuzurechnen sind, wie bspw. Essen, Trinken oder Schlafen sowie Aktivitäten in der Freizeit bzw. **außerhalb des offiziellen Veranstaltungsprogramms** stehen nach Auskunft der Unfallkasse Baden-Württemberg **nicht** unter Versicherungsschutz.

4.3 Die Unfallkasse Baden-Württemberg leistet nur bei Eintritt eines versicherten Arbeitsunfalls. Es wird daher empfohlen, bei Reisen ins Ausland eine **Auslandskrankenversicherung** abzuschließen, die die Behandlungskosten bei Erkrankungen und Unfällen, die sich **außerhalb** des offiziellen Veranstaltungsprogramms ereignen, übernimmt.

- 4.4 Vom organisatorischen Ablauf her sollte die Studienakademie in der Regel Ausgangspunkt der Exkursion sein (allerdings schließt die Abwesenheit des Leiters – der am Exkursionsort wohnt – bzw. der auf Grund spezieller, individueller Anreisebedingungen gewählte Treffpunkt den gesetzlichen Unfallschutz nicht aus).
- 4.5 Nach § 8 SGB VII ist auch der (direkte) Weg nach und von der Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte bzw. Ort, an dem die Hochschulveranstaltung stattfindet, versichert (§ 8 SGB VII) – damit auch der direkte Weg zur Exkursion. Hierbei wird unterschieden, ob für die Studierenden neben der Unterkunft am Studienort die Wohnung der Eltern ständige Familienwohnung geblieben ist; dann ist die Anfahrt von der ständigen Familienwohnung zur Exkursion auch ein direkter Weg. Wenn es sich jedoch um einen reinen Verwandtenbesuch handelt oder ein anderer Ausgangspunkt als die ständige Wohnung gewählt wird, ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII der gesetzliche Versicherungsschutz für diesen Weg(teil) ausgeschlossen, sofern der Weg von eigenwirtschaftlichen Motiven geprägt ist. Dies wird im Einzelfall geprüft.
- 4.6 Soweit Studierende mit ihren eigenen Kfz's zu Lehrfahrten fahren, besteht bei **Sachschäden** folgende Rechtslage: Ein Studierender **kann keinen Ersatz eines ihm entstandenen Sachschadens vom Land verlangen**, es sei denn, der Schaden wurde durch ein schuldhaftes Verhalten eines Bediensteten des Landes verursacht.
- 4.7 Hiervon unberührt bleibt allerdings der gesetzliche Versicherungsschutz gem. § 7 SGB VII ff., der jedoch auf **Personenschäden** beschränkt ist. Die Unfallkasse vertritt hier die Auffassung, dass in den Fällen, in denen Studierende ihre Kommilitonen in ihren Kfz's mitnehmen, keine Haftungsbeschränkungen geltend gemacht werden können, da es sich um eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr handelt. Dies bedeutet, dass evtl. verletzte Mitfahrer über das SGB VII Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegenüber der Unfallkasse geltend machen können. Darüber hinaus können verletzte Mitfahrer weitere Personenschäden gegenüber dem Fahrer geltend machen (z.B. Schmerzensgeld). Zur Reduzierung dieses Risikos ist es sinnvoll, dass **zwischen den Beteiligten** vor der Fahrt eine **vertragliche Haftungsbeschränkung** vereinbart wird. Es ist daher empfehlenswert, wenn sich der Fahrer vor Antritt der Reise folgenden Formulierungsvorschlag von den Mitfahrern unterschreiben lässt:

*„Ich fahre im Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-YY 1111 auf eigene Gefahr mit und verzichte – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – gegenüber dem Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges auf Ersatz etwaiger Unfallschäden, soweit diese nicht durch irgendeine Versicherungsleistung auszugleichen sind. Die Beschränkung bezieht sich nicht auf die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, sofern der Unfall vom Fahrer verursacht wurde.“*  
(Vgl. Vertragliche Haftungsbeschränkung für Kraftfahrzeuginsassen, Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V., 09/2005).

Dieselben Regelungen gelten auch für Fahrten ins Ausland. Grundsätzlich ist es **nicht** Aufgabe der Hochschule, die Studierenden zu Lehrfahrten zu befördern.

## **Abs. 5.: Pflicht zur Unfallanzeige**

- 5.1 Jeder Unfall eines Versicherten beim Besuch einer Hochschulveranstaltung **muss** der Verwaltung angezeigt werden. Die Anzeige ist **binnen 3 Tagen**, nachdem die Einrichtung von dem Unfall erfahren hat, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zuzuleiten.
- 5.2 Mitunter ist auch nicht erkennbar, dass ärztliche Behandlung notwendig ist und der Versicherte nimmt erst später einen Arzt in Anspruch. Auch dies **muss** der Verwaltung der Studienakademie unverzüglich mitgeteilt werden, damit sichergestellt ist, dass der Unfallversicherungsträger von dem Unfall Kenntnis erhält und die erforderlichen Maßnahmen einleiten kann.

## **Abs. 6.: Gültigkeit**

Die vorstehenden Regelungen zur Durchführung und Finanzierung von Lehrfahrten und Exkursionen an der DHBW Ravensburg werden durch **Beschluss des Örtlichen Senats der DHBW Ravensburg** zum 04. November 2015 gültig und erstmals auf Lehrfahrten und Exkursionen, die im **Haushaltsjahr 2016** (ab 1. Januar 2016) durchgeführt werden, angewendet. Bis dahin gelten weiterhin die Exkursionsrichtlinien des Örtlichen Senats der DHBW Ravensburg in der Fassung vom 16.07.2013.

Ravensburg, den 04.11.2015

Das Rektorat der DHBW Ravensburg

## **Anhang Formulare Lehrfahrten / Exkursionen**

## Antrag auf Durchführung einer LEHRFAHRT oder EXKURSION

Ich beabsichtige mit dem Kurs

am:	in der Zeit vom	bis	
eine Lehrfahrt nach Hohenegg <input type="checkbox"/>	eine Exkursion/sonstige Lehrfahrt		<input type="checkbox"/>
mit Bahn <input type="checkbox"/>	Bus <input type="checkbox"/>	Flugzeug <input type="checkbox"/>	Privat-Pkw <input type="checkbox"/>

durchzuführen. Bei Fahrten mit Bus oder Flugzeug sind mindestens **3 Angebote** notwendig.  
 Die Angebote wurden eingeholt.

Gegenstand der Lehrfahrt / der Exkursion (bei mehrmehrtägigen Veranstaltungen Reiseprogramm beifügen!):

Beginn der Lehrfahrt/Exkursion:	
Voraussichtliches Ende der Lehrfahrt/Exkursion:	
Teilnehmerzahl:	Studierende
Erforderliche Mittel aus Finanzrahmen „Lehrfahrten/Exkursionen“	€ Fahrtkosten
Erforderliche Mittel aus Finanzrahmen „Lehrfahrten/Exkursionen“	€ Sachkosten
Begleitperson 1 (Dozent/in, Referent/in (Name, Vorname):	
Begleitperson 2 (Dozent/in, Referent/in (Name, Vorname): <small>2 Begleitpersonen sind nur bei Teilnehmerzahlen &gt; 50 möglich!</small>	
Erforderliche Mittel aus Finanzrahmen „Begleitpersonen“ oder Finanzrahmen „Lehrfahrten/Exkursionen“	€ Reisekosten
<i>Exkursions-Nr. (von der Verwaltung einzutragen!)</i>	

Bei der Benutzung der Bahn werden der Beförderungsschein, bei Flügen die Flugtickets und bei Busbenutzung die Rechnung des Unternehmers vorgelegt.

Ich bitte um die inhaltliche Genehmigung der Lehrfahrt/Exkursion sowie die haushaltsrechtliche Bewilligung zur Verwendung des zugewiesenen Finanzierungsrahmens für Lehrfahrten/Exkursionen.

Ravensburg,

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift der Studiengangsleitung)

Die beantragte Lehrfahrt/Exkursion wird genehmigt; die entsprechende Dienstreise angeordnet.

Die Lehrfahrt/ Exkursion wird unter der Maßgabe genehmigt, **dass die Reisekosten für Begleitpersonen aus dem zugewiesenen Reisekosten- und/oder Exkursionsmittelbudget des Kurses beglichen werden können**. Exkursionsmittel für die teilnehmenden Studierenden **über** den zur Verfügung stehenden Finanzierungsrahmen des Kurses hinaus können **nicht** bewilligt werden und sind **seitens der Studierenden** zu tragen (s. Exkursionsrichtlinie vom 04.11.2015). **Lehrfahrten in das Seminarhaus Hohenegg** werden unabhängig vom Finanzierungsrahmen unterstützt, Reisekosten vergütet. Es gelten die Exkursionsrichtlinien des Örtlichen Senats vom 04.11.2015.

Ravensburg, \_\_\_\_\_ Genehmigt Dekan: \_\_\_\_\_

Zurück an Antragsteller, bitte nach der Lehrfahrt/Exkursion mit Belegen an die **Verwaltung!**

## Erklärung zur Sorgfaltspflicht der Studiengangsleitung

Die Exkursion „                    “ beinhaltet folgende, erhöhte, näher zu bezeichnende Gefahren-  
elemente:

- ,
- ,
- .

Die Studiengangsleitung wie die Studierenden wurden über die speziellen Gefahren-  
potenziale der Exkursion durch den Veranstalter aufgeklärt.

Ja                     Nein

Die Studiengangsleitung ist sich dieses erhöhten Gefahrenpotenzials bewusst.

Ja                     Nein

Der/die Studiengangsleiter/in nimmt eine persönliche Gefahreneinschätzung vor Ort vor.  
Sollte diese ergeben, dass die Veranstaltung trotz anderweitiger Einschätzung durch den  
Veranstalter oder die Studierenden ein zu hohes Gefährdungspotenzial aufweist, ist die  
Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben.

Der/die Studiengangsleiter/in ist während der gesamten Veranstaltung anwesend.

Die Exkursion wird durch den nachfolgend benannten fachkundigen Veranstalter durch-  
geführt:                    .

Der Veranstalter ist zertifiziert, insbesondere mit Blick auf die Betreuungsleistung und die  
Gefahrenprävention!                    Ja                     Nein

Die Studierenden nehmen freiwillig an der Exkursion teil. Sollte ein Studierender aus  
persönlichen Gründen nicht teilnehmen wollen, ist diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

---

Datum

---

Unterschrift der Studiengangsleitung

## **Erklärung des teilnehmenden Studierenden bei Exkursionen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial**

Ich, \_\_\_\_\_, wurde sowohl von der Studiengangsleitung, Herrn/Frau

Ja       Nein

als auch dem Veranstalter Ja       Nein

über die speziellen Gefahrenpotenziale der Exkursion „ \_\_\_\_\_ “aufgeklärt.

Entsprechende Unterlagen habe ich erhalten.

Ja       Nein

Ich bin mir dieses erhöhten Gefährdungspotenzials bewusst.

Ja       Nein

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass die Teilnahme an der Exkursion „ \_\_\_\_\_ “ freiwillig ist

Ja       Nein

und dass ich die potenziellen Gefahren der Exkursion in eigener Verantwortung eingehe.

Ja       Nein

Eine Haftung der DHBW ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Abrechnungsblatt für LEHRFAHRTEN / EXKURSIONEN

Am ..... wurde vom Kurs .....

Exkursionsnr.:

eine **Lehrfahrt** nach Hohenegg

eine **Lehrfahrt/Exkursion** nach..... durchgeführt.

Zahl der teilgenommenen Studierenden: .....

## 1. Abrechnung Fahrtkosten (bitte ankreuzen)

Abrechnung Hohenegg	Anzahl der Teilnehmer	X 10,- €	
---------------------	-----------------------	----------	--

Abrechnung Privat-PKW	km	Betrag	
Anzahl Fahrer:	x 0,25 € x	=	
Anzahl Beifahrer:	x 0,02 € x	=	
Gesamtbetrag bei Fahrt mit Privat-PKW:			

Abrechnung Bahn / Bus / Flug	Angebote und Rechnungsbeleg liegen bei <input type="checkbox"/>		
------------------------------	---	--	--

(Sofern keine Angebote vorgelegt werden, können max. 75% der nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet werden!).

## 2. Abrechnung Sachkosten (Fahrtkosten vor Ort, Eintritte)

Betrag lt. Rechnung			
Abrechenbarer Anteil DHBW-RV	50%	=	

## 3. Abrechnung Sprachkurs

Anzahl Tage	x	Stunden / Tag	x	Stundensatz max.	=	Max. abrechenbarer Betrag
	x		x	29,- €	=	

## 4. Gesamtbetrag Abrechnung Lehrfahrten/Exkursion (= Summe 1 + 2 + 3) ..... €



Die Beihilfe für Lehrfahrten/Exkursionen aus Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt ..... € ist

Herrn / Frau .....

Straße.....

Wohnort.....

auf sein / ihr Konto mit IBAN.....

bei der.....

BIC/Swift-Code ..... zu überweisen.

Ravensburg / Friedrichshafen, .....

Sachlich richtig (Studiengangsleitung/Dozent[in])

Rechnerisch richtig (Verwaltung)

.....

.....